

**Tätigkeitsbericht
der WTG Behörde
des
Kreises Soest**

gemäß § 14 Abs. 11
des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG)

Zeitraum: 2017-2018

Inhalt

1. ALLGEMEINES/EINLEITUNG	3
1.1 Rechtsgrundlage Tätigkeitsbericht.....	3
1.2 Rechtsgrundlagen	3
1.2.1 GEPA NRW	3
1.2.2 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)	3
1.2.3 Geltungsbereich des Gesetzes und die Anzahl der Wohn- und Betreuungsangebote	4
1.2.4.Weitere gesetzliche Anforderungen	5
2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde	5
3. Wohn- und Betreuungsangebote	6
3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht	8
4. Tätigkeiten der WTG-Behörde	8
4.1. Beratung und Information	8
4.2 Überwachung	9
4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)	10
4.2.1.2 Anlassprüfungen/sonstige Prüfungen	10
4.2.1.3 Prüfungsergebnisse.....	11
4.2.1.4. Mittel der behördlichen Qualitätssicherung	12
4.2.1.5 Quantitative Angaben (ob und) über gemeinsame Prüfungen mit dem MDK	13
4.2.1.6 Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen	13
4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle	13
4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung	14
4.2.1.8 Befreiungen (§ 13 Abs. 1/Abs. 2 oder § 22 Abs. 6 WTG).....	15
4.2.2 Zusammenarbeit und Kooperation.....	15
4.2.3.Sonstige Aufgaben der WTG Behörde.....	15
5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick.....	16
6. Ansprechpartner/innen	18
7. Anlagen, Links:.....	18

1. Allgemeines/Einleitung

1.1 Rechtsgrundlage Tätigkeitsbericht

Nach § 14 Abs. 11 des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) sind die zuständigen Behörden verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen, aus dem sich:

- die Anzahl der durchgeführten Beratungen und Maßnahmen,
- die Zahl der Wohn- und Betreuungsangebote,
- Art und Umfang der durchgeführten Prüfungen.
- die Zahl der Bewohner*innen,

sowie ein Überblick über die in der Praxis auftretenden Probleme ergeben.

Die Kommunen sind verpflichtet, diese Berichte auch ihren kommunalen Vertretungsgremien zur Verfügung zu stellen.

1.2 Rechtsgrundlagen

1.2.1 GEPA NRW

Der vorliegende Bericht erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen (GEPA NRW).

Das GEPA NRW enthält im

- Artikel 1 das "Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige" (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW)
- **Artikel 2 das "Wohn- und Teilhabegesetz" (WTG)**

Das GEPA trat am 16.10.2014 in Kraft und ersetzt mit dem Artikel 2 das "Wohn- und Teilhabegesetz" (WTG) das Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz) vom 18. November 2008.

1.2.2 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

Dieses Gesetz hat den Zweck, die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern.

Die Menschen, die Angebote nach diesem Gesetz nutzen, sollen insbesondere

1. ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können,
2. in der Wahrnehmung ihrer Selbstverantwortung unterstützt werden,
3. vor Gefahren für Leib und Seele geschützt werden,
4. in ihrer Privat- und Intimsphäre geschützt sowie in ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität geachtet werden,
5. eine am persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung erhalten,
6. umfassend über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege und der Behandlung informiert werden,
7. Wertschätzung erfahren, sich mit anderen Menschen austauschen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben,
8. ihrer Kultur und Weltanschauung entsprechend leben und ihre Religion ausüben können

und

9. in jeder Lebensphase in ihrer unverletzlichen Würde geachtet und am Ende ihres Lebens auch im Sterben respektvoll begleitet werden.

1.2.3 Geltungsbereich des Gesetzes und die Anzahl der Wohn- und Betreuungsangebote

- **Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, die sogenannten EuLa`s**
Das sind die klassischen vollstationären Einrichtungen. (Alten u. Pflegeheime, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen).
- **Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen**
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen sind Wohn- und Betreuungsangebote, in denen mehrere ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand leben und ihnen von einem oder mehreren Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern Betreuungsleistungen angeboten werden.
Es wird unterschieden zwischen:
 - Selbstverantwortete Wohngemeinschaften
 - Alle Entscheidungen werden durch die Bewohner*innen autonom getroffen
 - Selbstverantwortete Wohngemeinschaften unterliegen mit Ausnahme der Anzeigepflicht nicht den Anforderungen des WTG
 - Die zuständige Behörde nimmt nur eine Statusprüfung vor, ob es sich tatsächlich um eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft mit Betreuungsleistungen handelt
 - Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften
 - Die Wohnraumüberlassung erfolgt nur im Zusammenhang mit Betreuungsleistungen eines Anbieters (die rechtliche Unabhängigkeit ist nicht gegeben)
 - Die Wohngemeinschaft kann z.B. über Verwaltung der Finanzmittel, der Raumgestaltung oder die Lebens- und Haushaltsführung nicht selbstständig bestimmen
- **Angebote des Servicewohnens, das sogenannte Betreute Wohnen**
Bei den Angeboten des Servicewohnens wird die Überlassung einer Wohnung mit allgemeinen Unterstützungsleistungen wie Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Vermittlung von Betreuungsleistungen oder Notrufdienste verbunden.
Angebote des Servicewohnens unterfallen mit Ausnahme der Anzeigepflicht nicht den Anforderungen nach dem WTG.
- **Ambulante Dienste**
Ambulante Dienste erbringen entgeltlich mobile Pflege- und Betreuungsleistungen.
- **Gasteinrichtungen**
In Gasteinrichtungen werden ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nur vorübergehend aufgenommen.
Gasteinrichtungen sind:
 - Kurzzeitpflegeeinrichtungen
 - Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege
 - Hospize

1.2.4. Weitere gesetzliche Anforderungen

Verfahrensregelungen

- Veröffentlichung von Ergebnisberichten
Im Internet-Portal der zuständigen Behörde werden Ergebnisberichte der Prüfungen veröffentlicht. Der Ergebnisbericht macht Angaben zu den Prüfgegenständen Wohnqualität, hauswirtschaftliche Versorgung, Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, Information und Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung, personelle Ausstattung, Pflege und Betreuung, freiheitsentziehende Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt.

- Anzeige- und Registrierungspflicht mit der Datenbank PfAD.wtg
Das WTG regelt auch, dass sich alle Leistungsanbieter von Wohn- und Betreuungsleistungen bei der zuständigen WTG-Behörde registrieren müssen. Dies gilt für bereits bestehende und für neue Angebote. Zur Registrierung hat das MAGS (vormals MGEPA) Nordrhein-Westfalen eine internetgestützte Datenbank PfAD.wtg (Pflege und Alter Datenbank) entwickelt, die alle erforderlichen Daten zur behördlichen Qualitätssicherung aller Leistungsangebote in Nordrhein-Westfalen erfassen soll.

2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Die personelle Ausstattung der WTG Behörde im Kreis Soest besteht aus:

- ausgebildeten Verwaltungsmitarbeiterinnen
- einer Krankenschwester mit Weiterbildung zur Qualitätsmanagerin im Gesundheitswesen und in sozialen Einrichtungen und zur sozialmedizinischen Assistentin
- einer Altenpflegerin mit Weiterbildung zur Pflegedienstleitung für Pflegeeinrichtungen

Der Stellenanteil beträgt 4 Vollzeitstellen.

2.2 Fortbildungen

Die Mitarbeiterinnen der WTG Behörde haben an folgenden Fortbildungen teilgenommen:

- Verwaltungsakte erlassen- Folgen von Fehlern und wie sie vermieden werden können
- Strukturmodell im Kontext rechtlicher Aspekte
- Mehr Sicherheit durch effizientes Risikomanagement
- Multiplikatorenschulung zur Einführung des Strukturmodells

Aufgrund von langjähriger Aufgabenwahrnehmung verfügen die Mitarbeiterinnen der WTG-Behörde über einen hohen Wissensstand, eine hohe Kompetenz und viel Erfahrung.

2.3 Qualitätsmanagement

Die Kreisverwaltung Soest verfügt seit vielen Jahren über ein zertifiziertes Qualitätsmanagement-System. In diesem Rahmen wurden z.B. Ablaufpläne zu Prüfungen und zur Beschwerdebearbeitung entwickelt. Bei neu hinzukommenden Aufgaben werden die erforderlichen Arbeitsschritte und Dokumente erarbeitet, in das bestehende QM-System integriert und in Kraft gesetzt. Es finden regelmäßig Teamgespräche statt. Die Mitarbeiterinnen der WTG Behörde werden im Rahmen des internen QM auditiert.

3. Wohn- und Betreuungsangebote

3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten

➤ Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, die sogenannten EULAs

Eulas	2017		2018	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Pflegeeinrichtungen	52	4094	51	3692
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	18*	1050	18*	1040

*mit 36 Außenwohngruppen

➤ Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

WGs	2017		2018	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften	1	8	2	13
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	10	91	16	141

➤ Angebote des Servicewohnens, das sogenannte Betreute Wohnen

	2017/2018
Angebote Servicewohnen im Kreis Soest	42

➤ Ambulante Dienste

	2017	2018
	Anzahl	Anzahl
Ambulante Dienste im Kreis Soest	43	45

➤ **Gasteinrichtungen**

Gasteinrichtungen im Kreis Soest	2017		2018	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Einrichtungen der Tagespflege	19	288	20	302
Einrichtungen der Nachtpflege	0	0	0	0
Solitäre Kurzzeitpflege	1	14	1	14
Hospize	0	0	1	10

➤ **Gesamtübersicht der voll- und teilstationären Einrichtungen im Kreis Soest**

Einrichtungsart	2017		2018	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Pflegeeinrichtungen	52	4094	51	3692
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	18	1050	18	1040
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften	1	8	2	13
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	10	91	16	141
Einrichtungen der Tagespflege	19	288	20	302
Solitäre Kurzzeitpflegen	1	14	1	14
Einrichtungen der Nachtpflege	0	0	0	0
Hospize	0	0	1	10
Summe	101	5545	109	5212

3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht

Zum Vergleich die Übersicht aus dem Vorbericht.

Einrichtungsart	2015		2016	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Pflegeeinrichtungen	55	4302	53	4190
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	19	1173	19	1173
Selbstverantwortete Wohngemeinschaften	0	0	0	0
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	3	18	10	90
Einrichtungen der Tagespflege	15	219	18	263
Solitäre Kurzzeitpflegen	2	38	1	24
Einrichtungen der Nachtpflege	0	0	0	0
Hospize	0	0	0	0
Summe	94	5750	101	5740

4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

4.1. Beratung und Information

Im Berichtszeitraum sind eine große Anzahl telefonischer und persönlicher Anfragen eingegangen. Ein Informations- bzw. Beratungsbedarf bestand bei Einrichtungsträgern und Leistungskräften aber auch bei Angehörigen, gesetzlichen Betreuern, Bewohner*innen, Heimbeiratsmitgliedern, Pflege- und Betreuungspersonal.

Hauptsächliche Beratungsthemen

- Personalbemessung
- PfAD.wtg
- Entstehung neuer Wohnangebote, insbesondere Wohngemeinschaften
- Qualifikationsanforderungen von Einrichtungsleitungen
- Fort- und Weiterbildung von Betreuungsassistenten nach §43b SGB XI
- Behandlungspflege / Umgang mit Medikamenten
- Freiheitsentziehende Maßnahmen
- Mitwirkung / Mitbestimmung
- Fahrten/Begleitung zu Ärzten

Die WTG Behörde ist auch beteiligt an den Bauberatungen für Neu- und Umbauten der Einrichtungen. Im Berichtszeitraum erfolgten **20 Bauberatungen**.

Da die Beratung häufig im Zusammenhang mit der Überwachungstätigkeit stattfindet, ist eine zeitliche Quote zur Beratung nur schwierig zu benennen.

Schwerpunkte der Beratungen im Berichtszeitraum durch die WTG Behörde im Rahmen von Regelprüfungen:

- Umsetzung der baulichen Anforderungen bis zum 31.07.2018
- Umsetzung und Schulung zur Einführung des Strukturmodells
- Umgang und Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen
- Konzepte und Schulungen zur Gewaltprävention
- Risikoassessment und Prophylaktisches Handeln
- Wundversorgung und Dokumentation
- Palliativversorgung
- Personelle Anforderungen nach dem WTG
- Konzept zur nächtlichen Besetzung
- Umsetzung Qualitätsmanagement/Beschwerdemanagement
- Einbindung Hauswirtschaftsfachkraft in EGH und WG`s

4.2 Überwachung

Die Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung nach § 14 WTG erfolgt durch wiederkehrende und bei Anhaltspunkten oder Beschwerden auch durch anlassbezogene Prüfungen.

Bei den Prüfungen wird der Landeseinheitliche Rahmenprüfkatalog zur Qualitätssicherung von Wohn- und Betreuungsangeboten zugrunde gelegt, der sich angebotsbezogen in drei Teile gliedert.

- Teil 1: Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Hospize, Einrichtungen der Kurzzeitpflege
- Teil 2: Tages- und Nachtpflege
- Teil 3: Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

Der Rahmenprüfkatalog beinhaltet folgende Kategorien

1. Qualitätsmanagement
2. Personelle Ausstattung
3. Wohnqualität
4. Hauswirtschaftliche Versorgung
5. Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
6. Pflege und soziale Betreuung
7. Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung

In Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sowie bei anbieterverantworteten Wohngemeinschaften finden sowohl Regel- als auch Anlassprüfungen statt. Regelprüfungen finden 1 x jährlich statt. Sofern bei der letzten Prüfung durch die WTG Behörde keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden, ist ein größerer Abstand von bis zu 2 Jahren möglich.

Bei Gasteinrichtungen ist ein Prüfintervall von höchstens 3 Jahren für Regelprüfungen möglich.

Selbstverantwortete Wohngemeinschaften werden bei Bekanntwerden und in regelmäßigen Abständen dahingehend überprüft, ob die Voraussetzungen für den Status der Selbstverantwortung nach §24 Abs. 2 WTG erfüllt sind.

Angebote des Servicewohnens unterfallen mit Ausnahme der Anzeigepflicht nicht den Anforderungen nach dem WTG. Die Bewohner haben jedoch die Möglichkeit der Beschwerde bei der WTG-Behörde. Die WTG-Behörde kann hier im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr als Ordnungsbehörde tätig werden.

Ambulante Dienste haben eine Anzeigepflicht/Meldepflicht. Sofern ein Ambulanter Dienst Leistungen in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften nachdem WTG erbringt, wird die Erfüllung der Pflichten im Rahmen von Regelprüfungen innerhalb der Wohngemeinschaft überprüft.

4.2.1 Prüftätigkeit

Die wiederkehrenden und anlassbezogenen Prüfungen der Einrichtungen nach § 14 WTG finden grundsätzlich unangemeldet statt.

Im Kreis Soest erfolgen die Prüfungen in den meisten Fällen durch zwei Prüfer, wobei eine der beiden Sachbearbeiterinnen grundsätzlich über Aus- und Weiterbildungen im Bereich der Pflege verfügt.

In der Regel wird bei einer Prüfung ein Rundgang durch die gesamte Einrichtung vorgenommen. Weiterhin erfolgen Überprüfungen zu den verschiedenen Qualitätsanforderungen der 7 Kategorien in den Bereichen, Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Neben der Überprüfung des Qualitätsmanagement und deren festgelegten organisatorischen Strukturen, werden die Rahmenbedingungen in der Einrichtung, wie u.a. bauliche und wohnliche Aspekte, aber auch die personelle Ausstattung hinsichtlich Quantität, Ausbildung, Fort- und Weiterbildung und Dienstplangestaltung überprüft. Nicht nur die Prozessqualität in der Pflege und Betreuung wird geprüft sondern z.B. auch ob das Speisen- und Getränkeangebot einer individuellen, altersgerechten und abwechslungsreichen Verpflegung entspricht.

Zur Überprüfung des tatsächlichen Pflegezustandes der Bewohner werden Inaugenscheinnahmen durchgeführt. Vor der Inaugenscheinnahme wird das Einverständnis des Bewohners und ggf. des rechtlichen Betreuers eingeholt.

Im Rahmen der Prüfungen gem. § 14 WTG werden bei festgestellten Mängeln, bereits während der Prüftätigkeit in den Wohnbereichen, die jeweiligen Pflegekräfte umgehend darauf hingewiesen und umfangreich zur Verbesserungen der pflegerischen Maßnahmen beraten. Zur weiteren Prüfung der Ergebnisqualität werden Gespräche mit Bewohner*innen sowie ein umfassendes Gespräch mit dem Bewohnerbeirat geführt.

Im Anschluss an die Prüfung erfolgt ein Abschlussgespräch in dem die vorgefundenen Mängel bzw. mögliche Verbesserungsmaßnahmen besprochen werden. Über die festgestellten Sachverhalte wird von der WTG Behörde ein Prüfbericht gefertigt in dem die Einrichtung unter Fristsetzung aufgefordert wird, zu den Maßnahmen zur Mängelbeseitigung Stellung zu nehmen.

4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

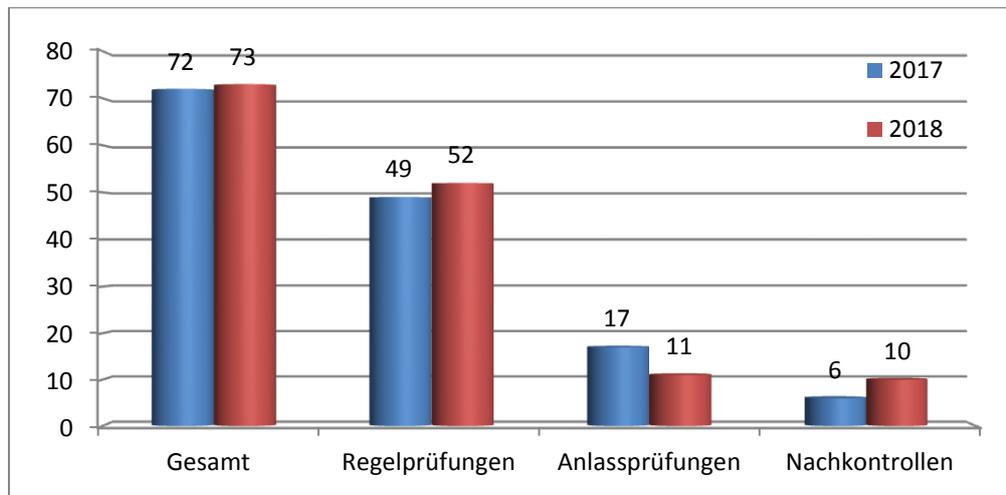
Im Berichtszeitraum war die WTG Behörde im Kreis Soest für insgesamt 109 Einrichtungen mit 5212 Plätzen, die durch eine wiederkehrende Prüfung überwacht werden, zuständig.

Im Jahr 2017 erfolgten 49 und im Jahr 2018 52 Regelprüfungen.

4.2.1.2 Anlassprüfungen/sonstige Prüfungen

Aufgrund von Beschwerden erfolgten 17 Anlassprüfungen im Jahr 2017 und 11 Anlassprüfungen im Jahr 2018. Nachkontrollen mussten in 6 Fällen im Jahr 2017 und im Jahr 2018 in 10 Fällen durchgeführt werden.

Art und Umfang der durchgeführten Prüfungen in 2017 und 2018



4.2.1.3 Prüfungsergebnisse

Bei den Prüfungen wurde in dem überwiegenden Teil der Einrichtungen insgesamt eine gute betreuende und pflegerische Versorgung festgestellt. Die in Augenschein genommenen Bewohner*innen zeigten überwiegend einen angemessenen Pflegezustand. Die befragten Bewohner*innen, deren Angehörige oder Betreuer äußerten sich durchweg sehr zufrieden über die Pflege und Betreuung.

Dennoch zeigten sich fast bei jeder Regelbegehung geringe Mängel oder Auffälligkeiten in einer der 7 Kategorien in den Bereichen, Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

Nachstehende Mängel (schwerpunktmäßig) wurden bei den Prüfungen vorgefunden:

Strukturqualität

- Konzeption nicht aktualisiert
- Beschwerdemanagement, Beschwerden werden nicht ausgewertet, PDCA Zyklus findet keine Anwendung
- Unterschreitung der Fachkraftquote
- hohe Fluktuation bei Pflegefachkräften aber auch im Leitungsbereich
- nicht angemessene Fortbildungsplanung
- Personelle Ausstattung nicht ausreichend in der Pflege und im sozialen Bereich
- Dienstplangestaltung nicht adäquat
- Erstellung vom Nachtwachenkonzept

Prozessqualität

- Die regelmäßige Evaluation der Pflegeprozessplanung erfolgte teilweise nicht
- Die Überwachung und Anleitung der Pflegehilfskräfte wurde nicht ausreichend durchgeführt
- Dokumentation behandlungspflegerischer Maßnahmen nicht adäquat
- Lagerungspläne/Mobilisationspläne, Bilanzierungspläne, Trinkpläne und Ausführpläne wurden nicht ausreichend geführt.
- Zum Teil keine Wahlmöglichkeiten bei der Verpflegung
- soziale Betreuung insbesondere bei immobilen Bewohnern nicht ausreichend
- Probleme bei der Umstellung auf das Strukturmodell

Ergebnisqualität

- Mängel bei der Durchführung der Dekubitusprophylaxe
- Unzureichende Mobilisation
- Unzureichende Kranken bzw. Bewohnerbeobachtung
- Gewichtsverluste nicht beachtet
- Wundversorgung nicht fachgerecht
- Hygienemängel, verschmutzte Bettwäsche, Rollstühle
- Bewohnerunzufriedenheit bzgl. Anzahl der Mitarbeiter
- unzureichende Tagesstruktur und Freizeitgestaltung

Grundsätzlich ist die Tendenz erkennbar, dass die Einrichtungen vermehrt Probleme bei der personellen Ausstattung und der damit verbundenen gesetzlichen Fachkraftquote von 50% haben. In diesen Fällen werden die Leistungsanbieter durch die WTG-Behörde beraten und aufgefordert geeignete Maßnahmen zu treffen um den Fachkräfteanteil wieder zu erreichen.

4.2.1.4. Mittel der behördlichen Qualitätssicherung

Auch wenn der überwiegende Teil der Einrichtungen eine gute betreuende und pflegerische Versorgung sicherstellt, erfolgten im Berichtszeitraum Anordnungen nach § 15 WTG.

Folgende gravierende Pflege- und Betreuungsmängel (schwerpunktmäßig) wurden bei den Prüfungen vorgefunden:

- nicht fach- und sachgerechte Durchführung der Behandlungspflege, insbesondere bei der Verabreichung der Medikamente sowie bei der Wundversorgung
- mangelnde Krankenbeobachtung bzw. nicht angemessene Reaktionen auf körperliche Veränderungen
- Defizite in der körperlichen Versorgung bzw. Grundpflege
- nicht ausreichende Dienstbesetzung mit Pflegepersonal, das die erforderlichen persönlichen und fachlichen Qualifikationen nachweisen kann

Sollten aufgrund der Art und Schwere der Mängel sofortige Maßnahmen erforderlich sein, erfolgt zunächst eine mündliche Anordnung noch während der Prüfung.

Im Berichtszeitraum wurden bei 4 Einrichtungen derart gravierende Mängel festgestellt, sodass in einem Fall ein freiwilliger Aufnahmestopp vereinbart und in 3 Fällen eine Anordnung zum befristeten Aufnahmestopp ausgesprochen wurde.

Weiterhin wurden in diesen Fällen ordnungsbehördliche Anordnungen zur Beseitigung bestehender Mängel erteilt.

Im weiteren Verlauf nach den oben genannten Anordnungen erfolgen durch die WTG Behörde umfangreiche intensive Maßnahmenberatungen, sowie „engmaschige“ Nachkontrollen. In fast allen Fällen haben die Einrichtungen innerhalb einer festgesetzten Frist die Maßnahmen umgesetzt und die Mängel wurden beseitigt, sodass die Anordnungen wieder aufgehoben werden konnten.

In einem Fall wurde aufgrund von gravierenden Mängeln im Bereich der Pflege und Betreuung sowie in der personellen Ausstattung eine Untersagung nach §15 WTG Abs. 1-3 ausgesprochen

Zur Erfüllung der Anforderungen nach §20 Abs. 3 WTG wurde bei insgesamt 20 Einrichtungen, davon 16 Pflegeeinrichtungen und 4 Einrichtungen der Eingliederungshilfe, ein Wiederbelegungsverbot ausgesprochen. Aufgrund der Anordnungen zum Wiederbelegungsverbot, haben 5 Pflegeeinrichtungen einen Antrag auf Verlängerung der

Übergangsfrist gem. §47 Abs. 3 WTG bis längstens zum 31.07.2023 gestellt und verzichten somit auf das bisherige Pflegegeld.

§ 15 Mittel der behördlichen Qualitätssicherung		
Anordnungen	2017	2018
Zur Mängelbeseitigung	3	1
Aufnahmestopp	4 davon 2freiwillig	3
Untersagungsverfügung	1	1
Wiederbelegungsverbote	0	20

4.2.1.5 Quantitative Angaben (ob und) über gemeinsame Prüfungen mit dem MDK

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt zwei gemeinsame Prüfungen durchgeführt.

4.2.1.6 Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen

Unter die Überwachungstätigkeit der WTG Behörde fällt auch die Prüfung von erforderlichen Anzeigepflichten.

Seit April 2016 ist für die Erfüllung der Anzeigepflicht die landesweit einheitliche Datenbank PfAD.wtg anzuwenden.

Anzeigepflichtige Tatbestände	2017	2018
Leitungswechsel EL /PDL	21	19
Besuchsverbote	0	1
Neue Tagespflegen	1	2
Neue Wohngemeinschaften	1	7
Hospize	0	1
Neue ambulante Dienste	4	2

4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle

	2017	2018
Betrugsfälle	0	0

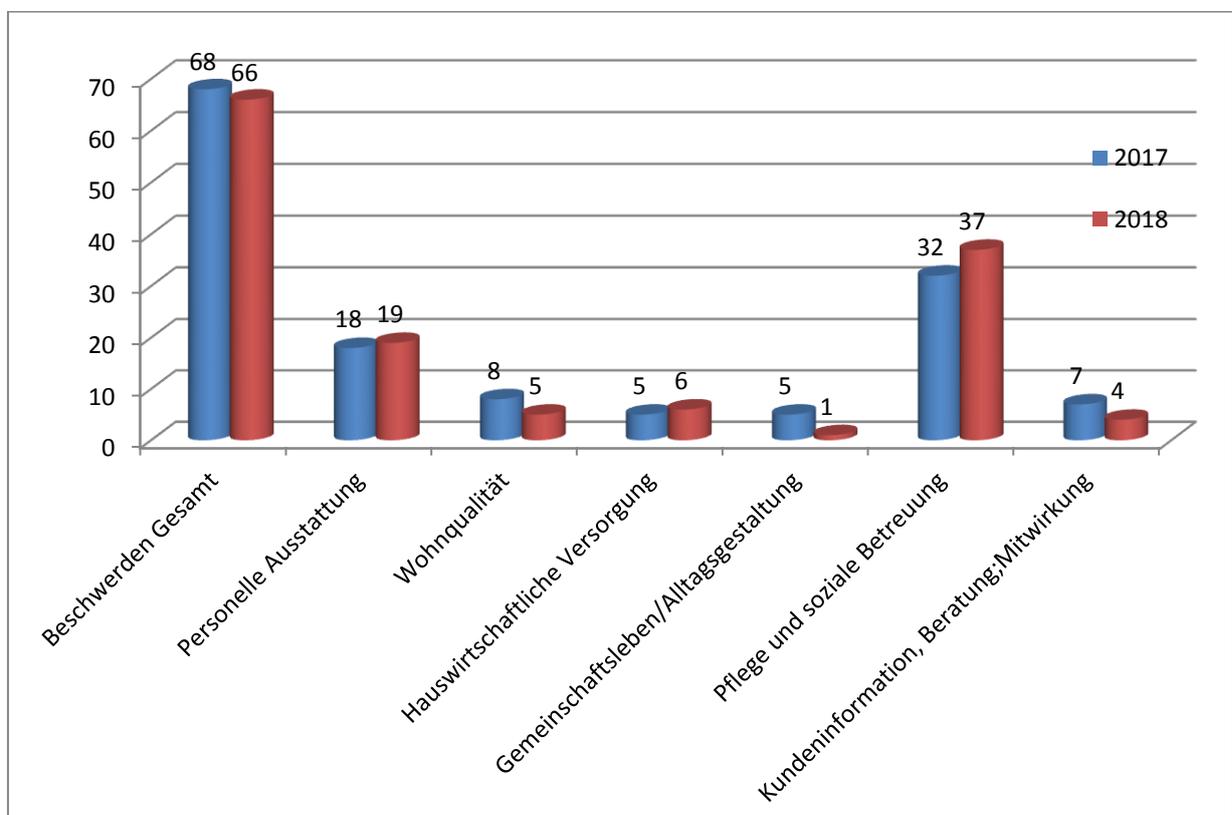
4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung

Die Bearbeitung von Beschwerden bzw. Hinweisen auf mögliche Mängel, insbesondere bei der Pflege und Betreuung der Bewohner und Bewohnerinnen in den Einrichtungen, hat bei der WTG-Behörde des Kreises Soest eine sehr hohe Priorität. Jeder eingegangenen Beschwerde wird nachgegangen. Je nach Art der Beschwerden wird entschieden, ob die Klärung des Sachverhaltes telefonisch, schriftlich oder durch eine anlassbezogene Überprüfung der Einrichtung erfolgt.

Anzahl der Beschwerden

	2017	2018
Beschwerden	68	66

Inhalte der Beschwerden:



Teilweise beinhalteten die Beschwerden mehrere Punkte, daher ist die Anzahl der Beschwerdeinhalte und Beschwerden nicht identisch.

Die meist genannten Beschwerdegründe sind im Bereich der Pflegequalität und der Personalorganisation, dabei ist nicht nur die Häufigkeit, mit der die einzelnen Mängel benannt werden, sondern auch die Kombination relevant. Bezieht sich die Beschwerde auf zu wenig Personal oder auf nicht ausreichend qualifizierte Mitarbeiter werden in diesem Zusammenhang häufig unzureichende Ernährungs- und Flüssigkeitszufuhr, fehlende Mobilisation sowie mangelnde Hygiene genannt. Diese Beschwerden kamen in den meisten Fällen von Angehörigen, Bewohner*innen und Mitarbeitern der jeweiligen Einrichtungen.

Nach Einschätzung der Beschwerdeinhalte erfolgen bei genannten Mängeln im Bereich der Pflegequalität und der Personalorganisation Anlassprüfungen bzw. auch Regelbegehungen. Infolge von Anlassprüfungen aufgrund von Beschwerden kam es zu Anordnungen nach § 15 WTG zur Mängelbeseitigung und zu Aufnahmestopps. Bei Einrichtungen mit Beschwerden von ähnlichen Inhalten reichte eine umfangreiche Beratung zur Verbesserung durch die WTG Behörde aus, einige erwiesen sich auch als kaum begründbar.

4.2.1.8 Befreiungen (§ 13 Abs. 1/Abs. 2 oder § 22 Abs. 6 WTG)

Im Berichtszeitraum 2017/2018 wurden bei 11 Tagespflegeeinrichtungen Ausnahmegenehmigungen gemäß § 13 WTG zur tageweisen Überschreitung der maximalen Belegung erteilt.

4.2.2 Zusammenarbeit und Kooperation

Medizinischer Dienst der Krankenkasse/ Prüfdienst der privaten Krankenversicherung
Entsprechend § 44 WTG hat die Überwachungsbehörde mit den zuständigen Verbänden der Kranken- und Pflegeversicherungen eine Vereinbarung über die Koordination ihrer jeweiligen Prüftätigkeit in 2017 abgeschlossen.

Werden bei den Qualitätsprüfungen des MDK/ PKV erhebliche Mängel festgestellt, wird die WTG Behörde umgehend informiert um ggf. Ordnungsbehördlich tätig zu werden.

Außerdem erfolgen ein Informationsaustausch über prüfungsrelevante Themen und Ergebnisse sowie ein gegenseitiger Austausch der jeweiligen Prüfberichte.

Auch finden gemeinsame Besprechungen der WTG Behörden und des MDK-WL statt.

Aufsichtsstellen

Ferner arbeitet die WTG Behörde mit dem Gesundheitsamt, der Apotheken- und Gefahrstoffaufsicht, der Lebensmittelüberwachung, der Bauaufsicht, dem Brandschutz sowie der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Aufsichtsbehörde eng und sehr kooperativ zusammen.

Pflegekasse/ LWL

Die für den Kreis Soest zuständige Pflegekasse ist die IKK classic mit Sitz in Münster. Mit der Pflegekasse IKK classic und dem Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe besteht eine gute Kooperation und es erfolgt ein gegenseitiger Austausch von Informationen und Prüfberichten.

4.2.3. Sonstige Aufgaben der WTG Behörde

Arbeitskreise

Die WTG Behörde des Kreises Soest nimmt regelmäßig an Arbeitskreisen der WTG Behörden auf Bezirksregierungsebene teil. Darüber hinaus finden Dienstbesprechungen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales- MAGS in Düsseldorf statt.

Arbeitskreis für Einrichtungsleitungen von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Seit vielen Jahren findet auf Initiative der WTG Behörde ein Arbeitskreis für Einrichtungsleitungen von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot statt.

Regionale Arbeitskreise

Im Jahr 2002 wurden auf Initiative der WTG Behörde und unter deren Mitwirkung fünf regionale Arbeitskreise gebildet, um die Zusammenarbeit und den Austausch zwischen den Krankenhäusern und Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot zu verbessern.

Die Arbeitskreise finden regelmäßig unter Beteiligung der WTG Behörde statt.

Die Arbeitskreise sind ein Zeichen guter Zusammenarbeit der regionalen Akteure (Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Krankenhäuser, ambulanten Pflegedienste, Ärzte, Kreisverwaltung) im Pflegebereich, mit dem Ergebnis guter Qualität des Arbeitsgebiets Pflege im Kreis Soest, was letztlich den Bewohner und Bewohnerinnen in den Einrichtungen zugutekommt.

Pflegeverlegungsbericht/ Überleitbogen

Zur Verbesserung der Kommunikation zwischen Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, ambulanten Pflegediensten und Krankenhäusern wurde im Jahr 2001 in einer Arbeitsgruppe (Mitarbeiter einiger Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Krankenhäuser, Arzt, WTG Behörde) ein Pflegeverlegungsbericht entwickelt, mit dem notwendige Bewohner-/Patientendaten übermittelt werden. Eine Arbeitsgruppe der Konferenz Alter und Pflege im Kreis Soest optimiert den Bogen unter Einbeziehung der Einrichtungen regelmäßig.

5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick

Festgestellt wurde, dass in den meisten Einrichtungen eine gute Versorgungsqualität sichergestellt ist. Sie arbeiten auf einem guten Qualitätsniveau oder befinden sich auf dem Weg dorthin. Dies ist schließlich auch auf die konsequente Durchführung von Qualitätssicherung und Risikomanagement z.B. Durchführung von Pflege und Betreuungsvisiten, Evaluation des Pflegeprozesses, Qualitätszirkel usw. zurückzuführen.

Dennoch werden in einigen wenigen Einrichtungen kritische Situationen festgestellt, die zu einer Beeinträchtigung des Wohls der Bewohner und Bewohnerinnen geführt haben bzw. hätten führen können. Obwohl die Einrichtungen unter gleichen rechtlichen Rahmenbedingungen arbeiten, zeigen sich in der Praxis Qualitätsunterschiede. In den Fällen, in denen Defizite festgestellt werden, bedarf es einer individuellen Ursachenermittlung durch die WTG-Behörde, um geeignete Beratungsansätze zu initiieren.

Im überwiegenden Teil der Einrichtungen konnte im Berichtszeitraum die gesetzlich vorgeschriebene Fachkraft-Quote festgestellt werden.

Bei den Einrichtungen, die in den letzten Jahren mit einer höheren Fachkraftquote (60-70 %) gearbeitet haben, zeigt sich tendenziell ein Absinken der Fachkraftquote. Es zeichnet sich ab, dass es zunehmend schwieriger wird, freie Stellen mit Fachkräften zu besetzen und, dass es bei Einrichtungen, die immer nur knapp die personellen Anforderungen des WTGs eingehalten haben, inzwischen bei Ausfall von Fachkräften zu beträchtlichen Problemen kommt die Wohnbereiche wieder zeitnah angemessen zu besetzen.

Die Einrichtungen im Kreis Soest erfüllen überwiegend die gesetzlichen Anforderungen und können oft mit großer Anstrengung durch den fachlichen und persönlichen Einsatz der Einrichtungsmitarbeiter den individuellen Pflege- und Betreuungsbedarf, Förderungsbedarf und eine gute Lebensqualität der Bewohner und Bewohnerinnen sicherstellen.

Die Überwachung der WTG-Behörde mit präventiver Beratung, Ursachenermittlung bei Missständen sowie die mit den Einrichtungen gemeinsame Erarbeitung einzelfallbezogener Lösungen ist allerdings zwingend notwendig und auch Bestandteil der Fortentwicklung einer

individuellen qualitativ hochwertigen Pflege und Betreuung für die Bewohnerinnen und Bewohner im Kreis Soest.

In dem überwiegenden Teil der Einrichtungen ist eine konstruktive, zielorientierte und gute Zusammenarbeit gegeben. Die Prüfungen der WTG- Behörde wurden von den Leistungsanbietern und den jeweils angetroffenen Mitarbeitern angenehm und kompetent begleitet.

Weiterhin war in 2018 ein Tätigkeitsschwerpunkt die Umsetzung der zum 31.07.2018 geforderten 80%igen Einzelzimmerquote und ausreichende Anzahl von Sanitärräumen, gem. § 20 Abs. 3 WTG NRW.

In diesem Verfahren wurden zunächst umfangreiche Erhebungen durchgeführt. Nach durchgeführten Anhörungsverfahren und umfangreichen Beratungen durch die WTG Behörde, folgten in 15 Fällen Wiederbelegungsverbote. Aufgrund dieser Wiederbelegungsverbote und der damit verbundenen Anpassung der Einzelzimmerquote fallen auf Dauer 317 Plätze weg. Bisher wurde die Zahl der verfügbaren Plätze anhand der bestehenden Versorgungsverträge zugrunde gelegt. Im Rahmen der aktuellen Erhebung zur Umsetzung der geforderten 80%igen Einzelzimmerquote ab 01.08.2018 wurden die tatsächlich zur Verfügung stehenden Plätze ermittelt, so dass nun erstmals bekannt ist, wie viele Plätze im Kreis Soest tatsächlich belegbar sind.

5 Leistungsanbieter haben einen Antrag auf Verzicht von Pflegegeld gestellt, um die Frist zur Erfüllung der Anforderungen um 5 Jahre bis um 31.07.2023 zu verlängern.

Im Berichtszeitraum sind eine Vielzahl von weiteren Leistungsangeboten in Form von Tagespflegeeinrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften entstanden.

Diese Entwicklung wird sich fortsetzen. Es sind weitere Planungen zu 3 Tagespflegen und 8 ambulant betreuten Wohngemeinschaften bekannt.

Da jede Einrichtung als individueller Einzelfall zu betrachten ist, bedeutet der erweiterte Geltungsbereich auch für die WTG Behörde noch weitergehende Beratungsaufgaben und Ermessensentscheidungen, um insbesondere die Bedürfnisse und Wünsche pflegebedürftiger, älterer Menschen oder von Menschen mit Behinderungen möglichst sicherzustellen.

Dies bedarf einer hohen Fachkompetenz und Erfahrung der Aufsichtsbehörde um die Qualität der Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten. Dies ist derzeit im Kreis Soest auch aufgrund der langjährigen Erfahrungen der Mitarbeiterinnen noch gegeben. Es gilt jedoch aufmerksam zu beobachten, wie sich die Aufgabenfelder noch vielfältiger und umfangreicher gestalten werden, um auch dann noch eine gleichbleibende Qualitätssicherung mit zahlenmäßig ausreichenden und fachlich entsprechend qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sicherstellen zu können.

Am 25.09.2018 hat die Landesregierung den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes zur Einbringung im Landtag beschlossen, welches am 24.04.2019 in Kraft getreten ist. Das Gesetz ist durch eine Berichtspflicht in § 49 WTG befristet. Die Landesregierung wird die Wirksamkeit des Gesetzes unter Mitwirkung der Arbeitsgemeinschaft nach § 17 des Wohn- und Teilhabegesetzes im Jahr 2019 überprüfen und den Landtag über das Ergebnis bis zum 31. Dezember 2019 unterrichten.

6. Ansprechpartner/innen

Bei der Kreisverwaltung Soest ist die Aufgabe organisatorisch der folgenden Organisationseinheit zugeordnet:

Dezernat: Finanzen, Soziales, Immobilien

Abteilung: Soziales

Sachgebiet: Pflegeplanung und Alter

WTG Behörde

Kreis Soest

Hoher Weg 1-3

59494 Soest

Tel.: 02921 30-2930

Fax: 02921 30-2199

E-Mail-Adresse: wtg@kreis-soest.de

Die zuständigen Ansprechpartner/innen finden Sie im Folgenden Link:

<http://www.kreis-soest.de/pflegeatlas/heimaufsicht/WTG- Behoerde .php>

7. Anlagen, Links:

Weitere Informationen, Beratungsstellen und Adressen für Betroffene und Angehörige finden Sie in den folgenden Links:

<http://www.kreis-soest.de/pflegeatlas>

<http://www.kreis-soest.de>

<https://www.mags.nrw/rechtsaufsichten-und-rechtsgrundlagen>

gez. Dietz